

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2016 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 25: Erhalt von Stützbauwerken sowie
Hang- und Felssicherungen an Lan-
desstraßen**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 8. März 2017 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/825 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. über die Erarbeitung und Einführung von Leitlinien für Georisiken nach Vorliegen erster praktischer Erfahrungen aus Bayern zu entscheiden;*
- 2. bei komplexen Hang- und Felssicherungen eine landeseinheitliche Vorgehensweise festzulegen, wonach die Planungs- und Bauausgaben (Herstellungskosten) für deren Durchführung von den Regierungspräsidien gesondert finanziert werden;*
- 3. die Nacherhebungen zum Bestand an Stützbauwerken zügig abzuschließen, damit die seit Jahren erforderlichen Erhaltungspläne erstellt werden können;*
- 4. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. September 2017 zu berichten.*

Bericht

Mit Schreiben vom 21. September 2017, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Die Erstellung von Leitlinien für Georisiken ist mit einem erheblichen personellen und finanziellen Aufwand verbunden. Die Erstellung solcher Leitlinien wäre nur zu Lasten anderer dringlicherer Aufgaben möglich. Zudem werden bei den unteren Verwaltungsbehörden bereits heute die Georisiken durch entsprechende Gutachten Dritter sachgerecht bewertet und entsprechende Vorsichtsmaßnahmen ergriffen. In diesem Zusammenhang erkennt das Ministerium für Verkehr keine Defizite in der derzeitigen Verwaltungspraxis, die die Erstellung von Leitlinien für Georisiken zwingend erforderlich machen würden. Der Themenkomplex wird weiter beobachtet.

Zu Ziffer 2:

Das Ministerium für Verkehr hat auf Grundlage der Regelungen des Straßengesetzes (StrG) folgende landeseinheitliche Vorgehensweise festgelegt: Gemäß § 51 Absatz 2 Nr. 6 StrG sind die unteren Verwaltungsbehörden zuständig für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und der verkehrssichernden Aufgaben nach § 9 Absatz 2 StrG sowie für die Durchführung verkehrssichernder Maßnahmen auf den der Straße benachbarten Grundstücken, sofern der Straßenbaulastträger verpflichtet ist. Die mit der Überwachung der Verkehrssicherheit der öffentlichen Straßen zusammenhängenden Pflichten obliegen den Organen und Bediensteten der damit befassten Körperschaften und Behörden als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit (siehe § 59 StrG). Das Land hat dafür die notwendigen Mittel bereitzustellen. Dies erfolgt für die üblichen Aufwendungen durch die pauschal zugewiesenen Mittel des baulichen Unterhalts. Bei komplexen Hang- und Felssicherungen, die mit einem höheren finanziellen Aufwand verbunden sind, können die unteren Verwaltungsbehörden einzelfallbezogen bei den Regierungspräsidien gesonderte Mittel des baulichen Unterhalts beantragen. Verwaltungskosten der Landkreise einschließlich der Planungskosten sind über die FAG-Zuweisungen abgedeckt und werden nicht gesondert erstattet.

Das Ministerium für Verkehr thematisiert in Dienstbesprechungen regelmäßig die Aufgabenabgrenzung zwischen den Regierungspräsidien und den unteren Verwaltungsbehörden und weist dabei auf die zuvor dargestellte Vorgehensweise hin.

Zu Ziffer 3:

Der Datenbestand in der Bauwerksdatenbank SIB-Bauwerke zu den Stützbauwerken in der Baulast des Landes konnte in den vergangenen Jahren durch die landesweite Nacherfassung der Stützbauwerke und Datenanlage in SIB-Bauwerke im Rahmen des Aufbaus einer Vermögensrechnung weitgehend komplettiert werden. So konnte die Anzahl der erfassten Stützbauwerke von 4.002 Stück zum Stichtag 9. November 2015 auf 5.279 Stück zum Stichtag 27. Juli 2017 signifikant erhöht werden. Weitere Stützbauwerke sind bereits erfasst, konnten aber (z. B. aufgrund unterschiedlicher Softwareversionen) noch nicht in SIB-Bauwerke eingepflegt werden. Zudem sind bei einigen Bauwerken im weiteren noch die Besitzverhältnisse zu klären. Auch diese Bauwerke wurden noch nicht in die Bauwerksdatenbank eingepflegt. Im Ergebnis ist bei den Stützbauwerken ein Erfassungsgrad von deutlich über 90 Prozent erreicht, sodass die vom Rechnungshof zu Recht angeforderte fristgerechte Bauwerksprüfung sowie ein systematisches Erhaltungsmanagement sichergestellt werden können.